Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 2778.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. September 1846., wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck.

Durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845. ist die Gräfliche Familie Bentinck als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden, deren Häupter das Prädikat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind. Der gedachte Bundesbeschlnß ist daher als Nachtrag zu den Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825. und vom 13. Februar 1829. wegen der den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel eben so, wie es mit diesen Beschlüssen im Jahre 1832. geschehen, jedoch mit der Maaßgabe bekannt zu machen, daß er weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideikommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet. Ich beauftrage das Staatsministerium, eine solche Bekanntmachung zu erlassen und dieselbe durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Sanssouci, den 15. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundesversammlung hat durch einen in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845. gefaßten Beschluß anerkannt, daß der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des Deutschen Reiches, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, im Sinne des Vierzehnten Artikels der Deutschen Bundesakte, zustehen. Sofern hiemit die genannte Familie als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden ist, deren Häupter das Prädikat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind, bildet dieser Beschluß einen Nachtrag zu den in der Gesetzsammlung vom Jahre 1832. Nr. 10. durch das Staatsministerium bekannt

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1846.

kannt gemachten Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825. und vom 13. Februar 1829. wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel und zu den daselbst mit abgedruckten Verzeichnissen der Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche die ebengedachten Beschlüsse Anwendung finden. Als ein solcher Nachtrag wird derselbe mit der Maaßgabe, daß er weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideikommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet, zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 15. September d. J. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1846.

Das Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz.
v. Düesberg.

(Nr. 2779.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Stettiner Kreisobligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr. Vom 23. Oktober 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Neu-Stettiner Kreisständen die Aufbringung der zur Erbauung einer Chaussee von Flederborn über Neu-Stettin und Bärwalde nach der Belgarder Kreisgränze in der Richtung auf Polzin außer den Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel im Wege eines Anlehns beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt worden, und die zum Abschluß dieses Darlehns bevollmächtigte kreisständische Kommission darauf angetragen hat, zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr., geschrieben: Sieben und Neunzig Tausend Thalern, ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 194, geschrieben: Ein Hundert und Vier und Neunzig Stück Neu-Stettiner Kreisobligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben: Fünf Hundert Thalern, welche nach anliegendem Schema Nr. 1. bis 194. auszustellen, mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die

die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben zu Sanssouci, den 23. Oktober 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Neu-Stettiner Kreisobligation.

Litt. A. № ......

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Neu-Stettiner Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. September 1843. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünf Hundert Thalern Preußisch Kurant“

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Neu-Stettiner Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich vier Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit drei und ein halb Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neu-Stettin, den ten 1846.

Die ständische Kommission
für den Chausseebau im Neu-Stettiner Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zins-Kupons von Nr. 1—5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2780.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1846. nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radfelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Ich ertheile dem mit Ihrem Berichte vom 18. Juni d. J. vorgelegten Regulativ über die Breite des Beschlages der Radfelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg hierdurch Meine Genehmigung und lasse dasselbe, Behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung, anliegend zurückerfolgen.

Sanssouci, den 6. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Regulativ
betreffend die Breite des Beschlages der Radfelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Um den durch Lastfuhrwerke mit schmalen Radfelgen entstehenden Beschädigungen des Straßenpflasters der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Zukunft vorzubeugen, wird nach dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten daselbst hierdurch Folgendes bestimmt:

1) An allen zwei- oder mehrspännigen Fuhrwerken, welche von Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in den Straßen dieser Stadt gewerbsmäßig und nicht blos zum Transport von Personen benutzt werden, soll vom 1. Oktober 1848. an der Beschlag der Radfelgen (der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben und eine gerade Oberfläche bilden, so daß die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht hervorragen, sondern eingelassen sind.

2) Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen (Nr. 1.) zieht eine polizeiliche Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern nach sich, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

   Der Ertrag dieser Geldbußen fällt, gleich den übrigen Nutzungen der Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg, dem Fiskus zu.

3) Auf die Befolgung des gegenwärtigen Regulativs haben die Königlichen Polizeibeamten zu wachen.

Berlin, den 18. Oktober 1846.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.